

Stadt Neustadt b. Coburg



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaik
„Solarpark Birkig“**

Entwurf zur Auslegung

Teil: Begründung

**Planstand: 08.04.2010 (Vorentwurf)
überarbeitet am 19.07.2010 (Entwurf zur Auslegung)**

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	- 3 -
2	Lage und Topographie des Plangebietes	- 3 -
2.1	Lage	- 3 -
2.2	Abgrenzung und räumlicher Geltungsbereich	- 3 -
2.3	Nutzung	- 4 -
3	Übergeordnete Planungen und Fachplanungen; Bestandschutz	- 4 -
3.1	Übergeordnete Planungen	- 4 -
3.2	Flächennutzungs- und Landschaftsplanung	- 5 -
3.3	Schutzgebiete	- 5 -
3.4	Flächen und Objekte des Denkmalschutzes	- 5 -
3.5	Altlasten	- 5 -
3.6	Immissionen	- 6 -
3.7	Wald und Baumbestand	- 6 -
4	Ziele der Planung	- 6 -
5	Beschreibung des Vorhabens	- 6 -
6	Geplante Bauliche Nutzung	- 7 -
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	- 7 -
6.1.1	Art der baulichen Nutzung	- 7 -
6.1.2	Maß der baulichen Nutzung	- 8 -
6.1.3	Bauweise, Baugrenzen	- 8 -
6.1.4	Private Grünflächen	- 8 -
6.1.5	Pflanzgebote	- 9 -
6.1.6	Ausgleichsmaßnahmen	- 9 -
6.1.7	Baugestaltung	- 9 -
7	Sicherstellung der Erschließung	- 9 -
7.1	Verkehr	- 9 -
7.2	Ingenieurtechnische Erschließung	- 10 -
7.3	Leitungsrecht	- 10 -
8	Flächenbilanz und Eingriffs- Ausgleichsbilanz	- 10 -
9	Monitoring	- 11 -

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Gehrlicher Solar AG im Umfeld des Firmensitzes in Neustadt b. Coburg und die Bereitschaft von Grundstückseigentümern aus dem Bereich der Landwirtschaft, die hierzu ihre Flächen zur Verfügung stellen. Als Vorhabensträger plant und betreibt Gehrlicher Solar das Vorhaben.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaik „Solarpark Birkig“ hat die Errichtung einer Photovoltaikanlage zum Ziel. Er soll damit eine nachhaltige Entwicklung, die die wirtschaftlichen, umweltspezifischen und vor allem die Klima verändernden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten (vgl. § 1(5) BauGB).

Der Geltungsbereich des Vorentwurfes umfasste ursprünglich ca. 25,24 ha. Dieser wurde zum Entwurf zur Auslegung stark verkleinert (auf ca. 5,40 ha), da seit dem 01.07.2010 das EEG für Ackerflächen keine Förderung mehr vorsieht sowie massive Einwände bei der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangen sind im Hinblick auf die Größe des Bauleitplangebietes. Somit wurde auch den Bedenken einiger Träger öffentlicher Belange sowie Bürgern Rechnung getragen.

Der verkleinerte Geltungsbereich umfasst nun lediglich den Bereich der Auffüllungsfläche einer Sandabbaufläche (Konversionsfläche). Dieser Bereich ist entsprechend dem EEG auch weiterhin förderfähig.

Der Solarpark wird eine Leistung von ca. 2,0 MW haben.

2 Lage und Topographie des Plangebietes

2.1 Lage

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Stadtteils Birkig.

2.2 Abgrenzung und räumlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in den Planzeichnungen dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 5,40 ha. Folgende Flurstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

Gemarkung Birkig

Flst.Nr. 57 teilweise im Privatbesitz / Auffüllungsfläche einer Sandabbaufläche

Flst.Nr. 59 teilweise im Privatbesitz

2.3 Nutzung

Zurzeit bestehen folgende Nutzungen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

Ackerflächen und

Auffüllungsfläche einer Sandabbaufläche.

3 Übergeordnete Planungen und Fachplanungen; Bestandschutz

3.1 Übergeordnete Planungen

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung, die für die Abwägungsentscheidung der Gemeinde zu beachten sind, sind folgende Festsetzungen:

1. im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP)

B V 3.6 (G) Verstärkte Erschließung erneuerbarer Energien

B VI 1 (G) Achtung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes

B VI 1.1 Abs. 1 (Z) Flächensparende Siedlungsentwicklung

(Z) Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig:

- die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und brachliegende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und
- flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.

B VI 1.1 Abs. 3 (Z) Ausweisung von Neubauflächen in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten

(Z) Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

B VI 1.5 Abs. 3 (Z) Vermeidung einer ungegliederten, insbesondere bandartigen Siedlungsstruktur

2. Im Regionalplan Oberfranken-West 1998 mit den beschlossenen und in Kraft getretenen Änderungen Stand 2006

Teil A überfachliche Ziele und Begründung, II Raumstruktur, 2 Ökologische Erfordernisse für die Entwicklung der Region und Ihrer Teilräume

Teil B, fachliche Ziele und Begründung, I Natur und Landschaft

Ziel des Regionalplans ist auf Grund der überdurchschnittlich großen Transportentfernung zu den Schwerpunkten des Energieangebots ein „...jederzeit ausreichendes, kostengünstiges, sicheres und vielfältiges Energieangebot...für die weitere Verbesserung der wirtschaftlichen Situation.“ Weiter heißt es unter Pkt. 5 Erneuerbare Energien „Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei der Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.“

Nach Regionalplankarte 3 „Landschaft und Erholung“ liegt der geplante Solarpark im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Steinachtal bei Mitwitz/Höhenzüge bei Fürth a. Berg“. Hier kommt nach Ziel B I 3.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

3.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplanung

Die Stadt Neustadt verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vom 12.07.2003. In diesem sind die Flächen des Plangebietes als „Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung“ sowie entlang der südlichen Grenze als „Flächen mit besonderer Eignung für Ausgleichsmaßnahmen“ ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird parallel zum Bebauungsplanverfahren entsprechend dem vorliegenden Bebauungsplan „Solarpark Birkig“ angepasst. Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt somit als Sondergebiet „Solarpark“.

3.3 Schutzgebiete

Der Planungsraum liegt in keinen ausgewiesenen Schutzgebieten. In der Artenschutzkartierung Bayern sind keine geschützten Biotop vermerkt.

3.4 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Im Planungsgebiet befinden sich keine Baudenkmäler. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Hinweis:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.5 Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt und aufgrund der vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche nicht zu befürchten. Im Bereich der Auffüllungsfläche einer Sandabbaufäche handelt es sich um eine Auffüllung mit Erdstoff. Hier werden keine Altlasten erwartet.

3.6 Immissionen

Durch die intensive Landwirtschaft auf den östlich zum Solarpark liegenden Flächen sind Staubimmissionen nicht auszuschließen.

3.7 Wald und Baumbestand

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Waldgrundstück (Flurstück 60). Des Weiteren ist entlang der westlichen und südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches Baumbestand vorhanden. Da bei den Wald- bzw. Baumbeständen von einer Aufwuchshöhe von 35 m auszugehen ist, sollte ein entsprechender Abstand zur geplanten Freiflächenanlage eingehalten werden. Nur so können Sachschäden an den baulichen Anlagen (Umzäunung, Wechselrichter, Photovoltaik-Module etc.) soweit wie möglich ausgeschlossen werden.

Zwischen dem Wald auf Flurstück 60 und der Freiflächenanlage wird der geforderte Abstand eingehalten. In diesem Bereich befindet sich eine anzulegende Streuobstwiese (Ausgleichsmaßnahme). Zwischen den vorhandenen Baumbeständen entlang der westlichen und südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches ist der geforderte Abstand zu gering.

Um erhöhte Verkehrssicherungspflichten und Haftungsrisiken für den Waldeigentümer auszuschließen, ist es erforderlich durch den Investor eine Haftverzichtserklärung gegenüber dem Eigentümer vorzulegen.

4 Ziele der Planung

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Solarpark Birkig“ werden folgende Ziele unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele der Raumplanung verfolgt:

- Weitere Flächen für Photovoltaikanlagen sind zu gewinnen, Strom zu erzeugen und somit die CO₂ Emissionen zu verringern. Dies stellt einen, wenn auch kleinen Beitrag dar, um die von der Bundesregierung vorgegebenen Ziele der Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu reduzieren.
- Außerdem soll die Versorgungssicherheit durch inländische, dezentrale Stromerzeugung erhöht werden.
- Die Wirtschaftskraft der Region soll gestärkt werden, was auch dem Ziel des Regionalplans, diesen ländlichen Raum zu stärken, entspricht.
- Durch grünordnerische und Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft wird den Auswirkungen auf das Landschaftsbild Rechnung getragen.

5 Beschreibung des Vorhabens

Auf der Sondergebietsfläche für Photovoltaikanlagen sollen Modulreihen parallel zur nördlichen und südlichen Grenze oder in exakter Ausrichtung nach Süden angeordnet werden.

In diesen Reihen werden zunächst Modulstützen (Pfostenabstand ca. 3,00 m) aus Metall je nach Statik bis 1,80 m tief ohne Fundament ins Erdreich eingerammt; die Pfostenoberkante befindet sich etwa 100 cm über vorhandener Geländeoberkante.

An den Stützen werden dann Längsträger montiert, auf denen die Modulschienen aufgesetzt werden. Danach können die Module auf diese Unterkonstruktion aufgelegt, befestigt und angeschlossen werden.

Nach Fertigstellung dieser Anlagen weisen die schräg nach Süden gekippten Module eine Höhe von max. ca. 2,20 m auf. Die Standfestigkeit der Module wird statisch nachgewiesen.

Zum Betrieb der Anlage werden technische Nebenanlagen erforderlich, welche in der Regel in Form von eigenständigen Gebäuden errichtet werden.

Das Vorhaben soll mit einem Zaun eingefriedet werden (Maschendraht, Industriezaun, Stabgitterzaun), dessen Höhe beschränkt und für bodennahe Lebewesen durchgängig ist. Die Anlage wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Sichtbarkeit mit außen liegenden Hecken und Buschwerk vorgepflanzt (entlang des Geltungsbereiches im Nordosten und Südosten), die eine landschaftliche Einbindung sicherstellen und zur Vermeidung von Verschattungen auf die Module in der Höhe begrenzt sind. Eine Eingrünung des westlichen und südwestlichen Teils der Anlage durch Hecken und Buschwerk ist nicht erforderlich, da die vorhandenen Baumgruppen diese Funktion übernehmen.

Die Errichtung der Anlagen ist auf eine Nutzungsdauer von 25 Jahren, zuzüglich des Anschlussjahres plus einer optionalen Verlängerung von 4 Jahren (gesamt 30 Jahre) ausgelegt. Eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche für Photovoltaik über diesen Zeitraum hinaus wird für realistisch gehalten.

Durch den Solarpark wird Strom in einer Größenordnung von ca. 2,0 MW erzeugt. Die Ableitung des erzeugten Stroms erfolgt über eine unterirdisch verlegte Leitung. Der Anschluss dieser erfolgt entweder an der Trafostation in der Birkiger Straße Höhe des Haus Nr. 3 oder an einer Trafostation Richtung dem Gewässer Röthenbach.

Alternativ besteht auch die Möglichkeit an die Mittelspannungsleitung die das Gebiet durchquert anzuschließen. Der tatsächliche Anschlusspunkt wird durch die Stadtwerke Neustadt GmbH vorgegeben. Eine endgültige Entscheidung liegt jedoch noch nicht vor.

6 Geplante Bauliche Nutzung

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet für "Solarpark Birkig" nach §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik festgesetzt.

Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich erforderlicher Nebenanlagen dienen.

Regelung für die Zeit nach der Nutzung als Photovoltaikanlage:

Die Flächen des „Solarpark Birkig“ werden von den Grundstückseigentümern zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Anlagenbetriebes hat der Nutzer alle eingebrachten Gegenstände von den Grundstücken der Grundstückseigentümer in einer angemessenen Zeit zu entfernen.

6.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Als zulässige max. Grundflächenzahl (GRZ) wird 0,35 festgesetzt. Das heißt, dass maximal 35% der Fläche mit baulichen Anlagen überstellt werden dürfen. Die überbaubare Fläche wird hierbei als senkrecht auf den Boden projizierte Modulfläche definiert.

Innerhalb des Sondergebietes "Solarpark Birkig" ist die Errichtung von Trafo- und Wechselrichtergebäuden oder sonstigen Nebenanlagen mit einer Grundfläche von 40,0 m² je Anlage zulässig. Die Grundflächen der Betriebsgebäude und sonstiger Nebenanlagen werden nicht auf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ = 0,35) angerechnet.

Die zulässige Modulhöhe wird mit max. 2,20 m, gemessen zwischen OK Modul und Geländemitte festgesetzt. Hierbei sind kleine Geländemulden der Ackerfläche zu vernachlässigen.

Die Bauhöhe sonstiger baulicher Anlagen (Gebäude für z.B. Wechselrichter) wird mit max. 4,00 m festgesetzt. Damit soll die landschaftliche Fernwirkung minimiert werden.

Die maximal zulässige Versiegelung der Fläche wird mit 2% festgesetzt.

6.1.3 Bauweise, Baugrenzen

Als Abgrenzung der mit Photovoltaikmodulen bebaubaren Fläche werden Baugrenzen festgesetzt, innerhalb derer die Photovoltaikmodule sowie sonstige bauliche Anlagen zulässig sind.

Der Abstand der Einfriedung zur Grundstücksgrenze beträgt mindestens 4,00 m.

6.1.4 Private Grünflächen

Für die überbaubare und für die nicht überbaubare Grundstücksfläche werden Festsetzungen getroffen, die eine weitgehende Erhaltung der Flächenfunktion für Boden, Tiere und Pflanzen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Fläche sicherstellen sollen.

Die privaten Grünflächen werden nach ihrer Zweckbestimmung in „Grünbereiche“ und „Anpflanzung Schutzhecken“ definiert.

Im Bereich zwischen Baugrenze und Zaun sollte kein nennenswerten Bewuchs vorhanden sein, um einen Brandübertrag zwischen Nachbargrundstücken und dem Solarpark (und umgekehrt) zu verhindern. Der Bereich wird als Schutzstreifen und zur möglichen Umfahrung gesehen. Entsprechend erfolgt die Ausbildung in einer Größenordnung von 6 m. Festsetzungen zum Bewuchs erfolgen auf der Planurkunde.

6.1.5 Pflanzgebote

Durch Anpflanzungen überwiegend im Südosten (Grenze zur Ortschaft) und Nordosten werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert bzw. ausgeglichen. Die Endwuchshöhen der Gehölze sollen durch Pflegemaßnahmen begrenzt werden, um eine kritische Verschattung der Solarmodule zu vermeiden.

Im Nordwesten werden Obstbäume gepflanzt und durch eine entsprechende Pflege zu einer Streuobstwiese entwickelt.

6.1.6 Ausgleichsmaßnahmen

Die dargestellten Ausgleichsflächen sind den mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbundenen Eingriffen zugeordnet. Diese sind im Umweltbericht, der separat, jedoch Bestandteil dieser Begründung ist, näher beschrieben.

Nach dem Abbau der Photovoltaikanlage ist das Vorhalten der Ausgleichsflächen nicht mehr erforderlich. Deren Zuordnung und baurechtliche Bindungen entfallen.

6.1.7 Baugestaltung

Einfriedungen sind mit einer Bodenfreiheit von max. 15 cm herzustellen. Die Maximalhöhe des Zaunes wird auf 2,50 m begrenzt. Hier ist ein Übersteigschutz bereits inbegriffen.

7 Sicherstellung der Erschließung

7.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung der Photovoltaikanlage erfolgt über die bestehende Ortsverbindungsstraße „Wellmersdorfer Straße“ (südlich des Solarparkes) mit einer Zufahrt.

Die Zufahrt zum Solarpark muss so beschaffen sein, dass diese von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann.

Die Fahrbahnbreiten und Krümmungsradien der Kurven sind entsprechend Ziffer 3 der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auszubilden. Auf dem Gelände des Solarparks sind ausreichend Flächen für die Feuerwehr anzulegen, welche entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr befestigt und dimensioniert sind.

Bei der Anlage von Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück ist darauf zu achten, dass bei deren Benutzung durch die Feuerwehr Schutzabstände nach DIN VDE 0123 gefahrlos eingehalten werden können.

Während des Anlagenbetriebes kommt es nur zu sehr geringen Verkehrsbewegungen.

Eine Blendung des Verkehrs der Staatsstraße 2708 kann auf Grund der Entfernung von ca. 400 m (nördlichste Spitze bis zur Staatsstraße) und der südlichen Ausrichtung der Module ausgeschlossen werden.

Bauzeitlich werden Abstimmungen mit der Stadt über die Abwicklung des Baustellenverkehrs getroffen.

7.2 Ingenieurtechnische Erschließung

Für die Photovoltaikanlage wird eine Eigenversorgung mit Strom und Telekommunikationsanlagen erforderlich. Die Ableitung des gewonnenen Stroms erfolgt über ein Erdkabel. Diese Anlagen können in öffentlichen Grundstücken (Feldwege bzw. Straßen) verlegt werden. Die Einspeisung des Stroms erfolgt wie in Punkt 5 beschrieben.

Näheres bestimmt der Durchführungsvertrag, der zwischen dem Betreiber der Photovoltaikanlage und der Stadt Neustadt b. Coburg abgeschlossen wird.

Eine Abwasserentsorgung ist nicht nötig. Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Die Versorgung mit Löschwasser kann von dem Hydranten an der Birkiger Straße Haus Nr. 3 erfolgen. Damit wird die Forderung des 300 m Radius zur nächstgelegenen Löschwasserentnahme eingehalten. An dem o.g. Hydranten wird Löschwasser entsprechend der vorgeschriebenen Grundsicherung bereitgestellt. Weiterhin befindet sich in dem 300 m Radius ein Löschwasserbehälter der ebenfalls zur Verfügung steht. Die Bereitstellung von Löschwasser gilt somit als gesichert.

7.3 Leitungsrecht

Im Süden des Plangebietes verläuft eine Mittelspannungsfreileitung der Stadtwerke Neustadt GmbH.

Die Trasse wird durch Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke gesichert. Aussagen zu einer zukünftigen Verkabelung liegen durch die Stadtwerke bereits mündlich vor.

8 Flächenbilanz und Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Fläche Geltungsbereich: 5,40 ha

Flächennutzung vorher

Acker:	1,15 ha
Auffüllung einer Sandabbaufläche:	4,05 ha
private Grünfläche:	0,20 ha

Flächennutzung nach Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Flächen für Photovoltaik (innerhalb der Baugrenze):	4,05 ha
Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft:	0,58 ha
davon Flächen für Gehölzanpflanzungen	(0,13 ha)
davon Flächen für Obstbaumanpflanzungen	(0,45 ha)
private Grünbereiche:	0,77 ha

(Alle Angaben gerundet und ca.)

Aus fachlicher Sicht empfiehlt sich ein Ausgleichsfaktor von 0,1 bis 0,15. Es ergibt sich ein Ausgleichsfaktor von 0,14. Der Eingriff in Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist damit ausgeglichen. Nähere Angaben enthält der Umweltbericht zum Vorhaben, der separater Bestandteil dieser Begründung ist.

9 Monitoring

Im Rahmen der Umweltprüfung besteht die Verpflichtung zur Nachkontrolle (Monitoring) der Umweltauswirkungen. Hierzu ist eine Prüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt Neustadt b. Coburg zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen.

Verfasser: Planungsbüro Kehrer & Horn
Freie Architekten für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung
Platz der Deutschen Einheit 4, 98527 Suhl